

## 17. Sitzung des Fernsehrates in der XIV. Amtsperiode am 08. Juli 2016 in Mainz

### Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

#### TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die 16. Sitzung des Fernsehrates in der XIV. Amtsperiode am 04. März 2016 in Berlin

Der Fernsehrat genehmigt einstimmig die Niederschrift über die 16. Sitzung des Fernsehrates in der XIV. Amtsperiode am 04. März 2016 in Berlin in der ausgegebenen Fassung.

#### TOP 3 Aktuelle medienpolitische Situation

- mündlicher Bericht des Intendanten -

Herr Dr. Bellut informiert über die Übertragung der Fußball-Europameisterschaft im ZDF. Das Halbfinal-Spiel Deutschland gegen Frankreich vom Vorabend habe mit 29,82 Mio. Zuschauern einen Spitzenwert erreicht. Das ZDF erreiche mit seiner gesamten Live-Berichterstattung zur Fußball-EM insgesamt durchschnittlich 9,73 Mio. Zuschauer. Die Abrufe im Internet erzielten 2,55 Mio. Visits pro Tag im Auswertungszeitraum vom 10. Juni 2016 bis 07. Juli 2016. Nach einer aktuellen Umfrage hielten 93 % aller Befragten die Übertragung der Spiele bei ARD und ZDF für professionell gemacht. Weiter berichtet er über den Sachstand zum „Jungen Angebot von ARD und ZDF“ sowie zu zwei Studien zur Geschlechterparität der Filmschaffenden im deutschen Kino- und TV-Markt und zur Geschlechterdarstellung in Film und Fernsehen.



## TOP 4 20. KEF-Bericht

### Zusammenfassung

- Am 13. April 2016 hat der KEF-Vorsitzende den 20. KEF-Bericht der Vorsitzenden der Rundfunkkommission, Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer, übergeben und der Öffentlichkeit vorgestellt.
- Es handelt sich nach dem üblichen Turnus um einen Beitragsbericht mit Empfehlungen zur Beitragshöhe. Dabei begrenzt die KEF ihre Betrachtung auf die Beitragsperiode bis 2020.
- Als Ergebnis ihrer Prüfungen stellt die Kommission für die Beitragsperiode 2017 bis 2020 einen Gesamtüberschuss von 542,2 Mio. € fest. Hieraus abgeleitet errechnet die KEF eine Absenkung des monatlichen Rundfunkbeitrags um 30,3 Cent.
- Sie empfiehlt daher ab dem 01. Januar 2017 einen monatlichen Rundfunkbeitrag von 17,20 €. Hiervon entfallen 4,28 € auf das ZDF. Der anerkannte Finanzbedarf mit einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 2,2 % wird als positives Signal bewertet.
- In der Einzelbewertung der von der Kommission behandelten Themen sieht sich das ZDF in seiner mit Augenmaß vorgenommenen Finanzbedarfsanmeldung bestätigt. Insbesondere das vorgelegte Konsolidierungskonzept des ZDF bei den Personalaufwendungen hat die KEF in vollem Umfang bestätigt.
- Der von der Kommission anerkannte Mehrbedarf für Produzenten ermöglicht dem ZDF eine weitere Stärkung der vielfältigen Produzentenlandschaft in Deutschland und eine Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen im Kreativsektor.
- Ab 2017 partizipiert das ZDF wie vorgesehen an dem 25 Cent-Beitragsanteil zur Schließung der BilMoG-Lücke bei der Altersversorgung.
- Entscheiden über die künftige Beitragshöhe müssen die Länder. Dabei werden sie auch zu berücksichtigen haben, ob der festgestellte Überschuss – wie von der KEF vorgeschlagen – jetzt zu einer Beitragssenkung genutzt oder zurückgelegt werden soll, um eine künftige Beitragserhöhung geringer ausfallen zu lassen.

### Beschluss

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat nimmt die Ausführungen zum 20. KEF-Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten zur Kenntnis.



## TOP 5 Drei-Stufen-Test-Verfahren „KiKA Telemedien“

Der zuständige Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) hat im November 2015 ein Drei-Stufen-Test-Verfahren zu dem geplanten neuen Angebot „KiKA-Telemedien“ eingeleitet. Bei dem Angebot handelt es sich um ein Gemeinschaftsangebot von ARD und ZDF, weshalb die zuständigen Gremien der ARD-Landesrundfunkanstalten und des ZDF in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen sind. Die Federführung für den KiKA liegt beim MDR. Im Ergebnis der Beratungen übermittelt der ZDF-Fernsehrat seinen Beschluss an die ARD-Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK). Der MDR-Rundfunkrat wird dieses Votum in seine abschließende Entscheidung einbeziehen.

### Beschluss

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat nimmt die vom federführenden Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks erstellte Mitberatungsvorlage zu dem gemeinschaftlichen Angebot „KiKA Telemedien“ zustimmend zur Kenntnis und stellt fest, dass das beschriebene Angebot vom gesetzlichen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfasst ist.

### Begründung:

#### **1. Das Angebot trägt den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft Rechnung**

Angesichts einer unübersichtlichen Angebotssituation im Internet bietet „KiKA Telemedien“ Orientierung bei der Suche nach verlässlichen Informationen sowie sicheren, werbefreien und qualitativ hochwertigen Inhalten für Kinder im Internet. Dabei ist die Vermittlung von Medienkompetenz ein zentrales Anliegen des Angebots.

Das dargestellte Verweildauerkonzept sowie die Strategie der Präsenz auf allen relevanten Distributionswegen und Plattformen erscheinen mit Blick auf die vermehrte mobile und non-lineare Mediennutzung sowie den Bildungsauftrag angemessen.



Aktivitäten auf Drittplattformen sind im Sinne der Integration gerechtfertigt, um Nutzer anzusprechen, die anderweitig mit öffentlich-rechtlichen Inhalten nicht mehr erreichbar sind.

Der KiKA bemüht sich um Barrierefreiheit. Untertitel für Hörgeschädigte oder Personen, die eine Unterstützung zum Verständnis der deutschen Sprache benötigen, sind ein wichtiger Beitrag zur barrierefreien Nutzung der Programmangebote. Der Fernsehrat erwartet, dass die barrierefreien Angebote auch im Online-Bereich weiter ausgebaut werden.

## **2. Das Angebot „KiKA Telemedien“ trägt zum publizistischen Wettbewerb bei**

Der Fernsehrat nimmt zur Kenntnis, dass laut dem marktlichen Gutachten keine signifikanten Auswirkungen des Angebots, auch nicht durch die geplante Verlängerung der Verweildauer, auf direkte und angrenzende Märkte zu erwarten sind und dass das Angebot keine Monopolstellung innehat.

Werbefreiheit bei Kinderangeboten ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal. „KiKA Telemedien“ bietet ein vor kommerziellen Interessen geschütztes Medienangebot. Medienpädagogisch aufbereitete Inhalte und ein breites Spektrum altersgerecht aufbereiteter Informationen sind wesentlich für die Zielgruppe.

Mit überwiegend in Deutschland und Europa produzierten Inhalten ist das Angebot anders als viele Wettbewerber nahe an der Erfahrungswelt der Kinder und bietet somit wesentliche Identifikationsmöglichkeiten.

## **3. Der dargelegte finanzielle Aufwand für das Telemedienangebot wird als angemessen bewertet**

Ansichts der steigenden und orts- und zeitsouveränen Mediennutzung insbesondere der jungen Zielgruppe sowie der Bedeutung eines qualitativ hochwertigen Telemedienangebots für Kinder erscheint der finanzielle Aufwand von insgesamt bis zu



3,3 Mio. € p.a. für das geplante Angebot nicht unverhältnismäßig. Hinweise auf eine finanzielle Überkompensierung des Angebots liegen dem Fernsehrat nicht vor.

#### **TOP 6 Sendung „Neo Magazin Royale“ vom 31. März 2016**

Der Fernsehratsvorsitzende hat entschieden, aus aktuellem Anlass die Sendung „Neo Magazin Royale“ vom 31. März 2016 auf die Tagesordnung zu setzen.

Zu dieser Sendung waren zahlreiche Programmbeschwerden beim Fernsehrat eingegangen, die sich entweder gegen das sogenannte „Schmähgedicht“ oder gegen die Herausnahme des Beitrags aus der Mediathek richteten. Der Fernsehratsvorsitzende hatte daraufhin entschieden, das Verfahren für Mehrfach- und Massenbeschwerden anzuwenden und zu den beiden Vorwürfen je eine Leitbeschwerde sowie die Beschwerde eines Verbandes ausgewählt. Keiner der Beschwerdeführer verlangte nach dem Schreiben des Intendanten eine Befassung des Fernsehrates.

Die Befassung des Fernsehrates am 08. Juli 2016 erfolgte somit unabhängig von den Programmbeschwerden. In der ausführlichen Beratung in öffentlicher Sitzung schätzte die überwiegende Mehrheit der Mitglieder des Fernsehrates die Herausnahme des Beitrags aus der ZDF-Mediathek durch den Intendanten als richtig ein.

#### **Beschluss**

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat nimmt das Schreiben des Intendanten vom 18. April 2016 sowie das Schreiben des Fernsehratsvorsitzenden vom 19. April 2016 zur Kenntnis und unterstützt nachdrücklich die Haltung des Hauses.



## **TOP 7 Kooperationen im Programmbereich** **Transparenzbericht 2015**

### **Zusammenfassung**

Wie seit dem Jahr 2005 üblich, berichtet der Intendant auch in diesem Jahr über die durch das ZDF im vergangenen Jahr im Programmbereich eingegangenen Kooperationen. Der vorliegende 11. Bericht über die Kooperationen im Programmbereich fasst in bewährter Form in den tabellarischen Anlagen alle Kooperationen des ZDF aus dem Jahr 2015 gliedert nach verschiedenen Themenbereichen zusammen.

Hierbei handelt es sich im Einzelnen um

1. On Air-Gewinnspiele mit Sachleistungen Dritter 2015
2. Exkurs: Geldpreise 2015 – Übernahme durch das ZDF
3. Kooperationen mit Sachleistungen Dritter 2015
4. Koproduktionen 2015
5. Übergreifende Zusammenarbeit 2015

Das ZDF ist zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet. Der Rundfunkstaatsvertrag erlaubt es dem ZDF vor diesem Hintergrund, Sachleistungen Dritter kostenfrei oder vergünstigt anzunehmen, um so mit Hilfe der dadurch erzielten Einsparungen im Programmherstellungsbereich den Programmetat zu entlasten. Gleichzeitig stellt das bewährte Prüfungs- und Genehmigungsverfahren unter der Federführung der organisatorisch selbständigen Clearingstelle sicher, dass zu jeder Zeit die journalistische Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit des ZDF gesichert ist, die unzulässige Förderung werblicher Interessen vermieden und der Grundsatz der Trennung von Werbung und Programm eingehalten wird. Jede Entgegennahme von kostenfreien Leistungen Dritter, unabhängig davon, ob es sich dabei um zur Verfügung gestelltes Bildmaterial, um Hotelübernachtungen, die Zurverfügungstellung von Fahrzeugen, um einen Gewinnspielpreis oder eine sonstige Leistung handelt, wird zuvor im Wege des im Detail geregelten Antrags- und Genehmigungsverfahrens geprüft.

Die Kooperationspraxis des ZDF steht somit immer wieder auf dem Prüfstand und auch eingeführte Kooperationen werden hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte geprüft und neu bewertet. So hat der Programmdirektor entschieden, dass die Reihe „Fernsehgarten on Tour“ ab dem Jahr 2016 grundsätzlich auf Kooperationen mit Tourismusverbänden verzichtet, um auch bei dieser Produktion eine größtmögliche Distanz zu den Produktionsorten sicherzustellen.

Die Zahl und der Gesamtwert der hier gegenständlichen Kooperationen mit Dritten sind im Vergleich zum Jahr 2014 erneut zurückgegangen. Einzig die Zahl der Fälle, in denen das ZDF auf kostenlos bereitgestelltes Bewegtbildmaterial zurückgegriffen hat, ist sehr leicht



angestiegen. Neben der streng reglementierten Handhabung von Kooperationen im Einzelfall stärkt diese Entwicklung das ZDF in seiner Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit. Dem Anschein, Programmentscheidungen könnten von anderen als streng journalistisch-redaktionellen Kriterien geleitet sein, wird konsequent vorgebeugt.

Bei Kooperationen wird dem Transparenzgrundsatz stets durch Beachtung der Abspann- und Kennzeichnungspflichten Rechnung getragen.

### **Beschluss**

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat nimmt die Vorlage FR 6/16 „Kooperationen im Programmbereich – Transparenzbericht 2015“ zur Kenntnis.

## **TOP 8 Stand und Entwicklung von 3sat**

### **Zusammenfassung**

Seit über 30 Jahren stellt 3sat Kultur-, Wissenschafts- und Gesellschaftsthemen in den Fokus. Diese länderübergreifende Kultur- und Wissenschaftsplattform des deutschsprachigen Raumes ist ein Stück gelebtes Europa und gerade in Zeiten der europäischen Krise besonders wichtig.

Soziale Netzwerke und die Internetnutzung schaffen neue Resonanzräume für anspruchsvolle Programme. Das stärkt auch die Rezeption von 3sat. Trotz weiter steigender Kanalzahlen hat sich 3sat im digitalen Medienumfeld mehr als behauptet und erreichte 2015 in Deutschland einen Jahresmarktanteil von 1,1 %, im laufenden Jahr sogar von 1,2 %, und damit den höchsten Marktanteil seit Bestehen. In Österreich liegt der Marktanteil in 2015 bei 1,6 % und in der deutschsprachigen Schweiz bei 0,8 %. Im Onlinebereich und den sozialen Netzwerken wurden die Angebote erweitert und die Resonanz ebenfalls gesteigert.

Das tägliche 3sat-Kulturmagazin „Kulturzeit“ verfügt seit Anfang des Jahres über ein neues Studio und wird noch im Laufe des Jahres mit einer Kulturzeit-App an den Start gehen, um kulturpolitische Diskussionen und Themen aus den Bereichen Literatur, Film, Kunst, Architektur und Musik auch auf mobilen Endgeräten attraktiv anzubieten. Im Kulturbereich vernetzt sich 3sat mit herausgehobenen Institutionen. Dazu gehören u.a. Kooperationen mit der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, den Internationalen Filmfestspielen Berlin, dem Berliner Theatertreffen, dem Goethe-Institut, und dem Städel Museum in Frankfurt.

Auch das tägliche Wissenschaftsmagazin „nano“ ging Anfang des Jahres mit einem neuen Studio an den Start. Wissenschaft ist für 3sat ein zentrales Zukunftsthema. Mit dem „nano-



Camp“ werden auch schon Schüler an die praktische Wissenschaft herangeführt. Die weiteren Wissenschafts-Formate „wissen aktuell“, „Wissenschaftsdoku“ und „scobel“ sowie Programmschwerpunkte befassten sich eingehend mit Entwicklungen in den Natur-, Agrar-, Ingenieurs- und Neuro-Wissenschaften.

Fragen des globalen Wirtschaftsgeschehens fundiert und anschaulich zu erklären, ist die Aufgabe des wöchentlichen 3sat-Magazins „makro“. Die Magazinsendung wird ergänzt durch monothematische Sendungen und Dokumentationen, die sich einzelnen Ländern und Übersichtsthemen widmen, wie „Chinas Macht auf dem Meer“ oder „Brasilien in Not“.

Mit Thementagen und monothematischen Programmschwerpunkten wie „Supermächte der Geschichte“ „Im Fokus Türkei“ „Unser Wohlstand – Eure Not“ und auch mit Dokumentationen wie „Zwei Syrer auf der Winterreise“ weckte 3sat Aufmerksamkeit für besondere Themen und gab den Zuschauern die Möglichkeit, diese aus verschiedenen Perspektiven vertiefend zu verstehen.

Mit hochwertigen Programmen aus Kultur, Wissenschaft und Gesellschaft und neuen Formen der Vermittlung wird 3sat auch im laufenden Jahr Zuschauer aller Zielgruppen ansprechen – im TV und online. Denn Kultur und Wissenschaft sind Kernfragen der Zukunft.

### **Beschluss**

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat nimmt die Vorlage FR 7/16 „Stand und Entwicklung von 3sat“ zur Kenntnis.

## **TOP 9 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des ZDF und der Wirtschaftsführung der ZDFE, insbesondere der kommerziellen Tätigkeiten, in den Jahren 2010 bis 2013**

### **Zusammenfassung**

Nach den Vorgaben des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages darf das ZDF zwar kommerzielle Tätigkeiten auch für Dritte im Wettbewerb anbieten, aber „nur unter Marktbedingungen“. Um dies sicherzustellen, sind kommerzielle Tätigkeiten grundsätzlich durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften wahrzunehmen. Selbst erbringen darf das ZDF lediglich kommerzielle Tätigkeiten „geringer Marktrelevanz“ – marktkonform und mit getrennter Buchführung. Das ZDF hat dafür zu sorgen, dass der jeweilige Abschlussprüfer die Marktkonformität der kommerziellen Tätigkeiten der Tochterunternehmen prüft. Der Rechnungshof ist verpflichtet, diese Prüfungen auszuwerten, und ermächtigt, seinerseits einschlägige Prüfungen vorzunehmen. Die Prüfung der Marktkonformität erstreckt sich auf



die Ebene des ZDF und seiner unmittelbaren Beteiligungen sowie auf die zwischen diesen Ebenen bestehenden Leistungsbeziehungen, daneben aber auch auf die Enkelunternehmen, da die Marktkonformitätsrichtlinie der ZDF Enterprises GmbH auch das Verhältnis zwischen ihr und ihren Tochterunternehmen erfasst.

Der Rechnungshof hat in seinem Prüfbericht im Wesentlichen die Marktkonformität der kommerziellen Tätigkeiten des ZDF und seiner Beteiligungen bestätigt. Zu einzelnen Beanstandungen hat der Intendant Stellung genommen.

### **Beschluss**

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat nimmt das mit Schreiben des Intendanten vom 17. Mai 2016 übermittelte Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof von Rheinland-Pfalz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des ZDF und der Wirtschaftsprüfung der ZDFE, insbesondere der kommerziellen Tätigkeiten, in den Jahren 2010 bis 2013 sowie die Stellungnahme des Intendanten zur Kenntnis.

### **TOP 10 Regelung der Reisekostenvergütung und Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates**

#### **Zusammenfassung**

Der Verwaltungsrat hat dem Fernsehrat eine Anpassung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld der ZDF-Gremien, die seit 1991 unverändert sind, vorgeschlagen. Folgende Prämissen wurden dabei berücksichtigt:

- Eine neue Regelung soll keinen Mehraufwand gegenüber den Aufwendungen des Jahres 2014 mit sich bringen.
- Über ein erhöhtes Sitzungsgeld soll der konkreten Arbeit ein höherer Stellenwert gegeben werden.
- Die Höhe der Aufwandsentschädigung soll beibehalten bzw. allenfalls gerundet werden.

Der Vorschlag der Neuregelung erfüllt die genannten Prämissen und sieht eine geringe Aufrundung der Aufwandsentschädigung auf 520 € für Mitglieder des Fernsehrates (bzw. 780 € für Mitglieder des Verwaltungsrates) sowie eine Verdreifachung des Sitzungsgelds auf 150 € vor.

Da des Weiteren mit Inkrafttreten des ZDF-Staatsvertrags zum 01. Januar 2016 der Anspruch auf Tagegeld (23,01 €) entfällt, wurde die Regelung entsprechend angepasst.



## **Beschluss**

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates gemäß § 24 der ZDF-Satzung die Änderung der Regelung der Reisekostenvergütung und Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates in der mit Schreiben des Verwaltungsratsvorsitzenden vom 18. Mai 2016 vorgelegten Fassung.

## **TOP 11 Tätigkeitsbericht des Intendanten**

Der Tätigkeitsbericht des Intendanten wird nach der Sitzung im Internet unter [fernsehrat.zdf.de](http://fernsehrat.zdf.de) veröffentlicht.

## **TOP 12 Programmbeschwerden an den Fernsehrat**

### **a) Bericht des Fernsehratsvorsitzenden**

Der Bericht des Fernsehratsvorsitzenden gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung wird nach der Sitzung im Internet unter [fernsehrat.zdf.de](http://fernsehrat.zdf.de) veröffentlicht.

## **TOP 12 Programmbeschwerden an den Fernsehrat**

### **b) Einzelne Programmbeschwerden**

Das Verfahren für Programmbeschwerden ist in der ZDF-Satzung in § 21 und in den Verfahrensgrundsätzen geregelt. Auch wenn einer Beschwerde vom Fernsehrat nicht stattgegeben wird, bleibt eine gut begründete, inhaltlich fundierte Beschwerde im ZDF nicht ohne Wirkung. Die intensive Diskussion mit den Programmverantwortlichen im ZDF, meist in den zuständigen Programmausschüssen, führt zu einem konstruktiven Umgang mit den Inhalten der Beschwerde und, wo nötig, auch zu Reaktionen in der redaktionellen Arbeit.



ba. Programmbeschwerde vom 04. Februar 2016 zur „logo!“-Sendung vom 01. Februar 2016

### **Zusammenfassung**

Behaupteter Verstoß: Der Petent hält die Darstellung der Forderung Sigmar Gabriels, der Verfassungsschutz solle gegen die AfD tätig werden, für einseitig und suggestiv, volksverhetzend und desinformierend. Er verlangt die Entfernung des Beitrags aus der Mediathek und eine Rüge der Sendung.

Verfahrensstand: In seiner Antwort legt der Intendant dar, dass die Sendung die Unterschiedlichkeit des Meinungsbildes zu Frauke Petrys Äußerungen betone. Die Aussage Sigmar Gabriels sei erkennbar als dessen persönliche Ansicht wiedergegeben worden, die Sendung „logo!“ habe sich diese keinesfalls zu Eigen gemacht.

Der Beschwerdeführer hielt die Beschwerde in einem neuerlichen Schreiben aufrecht. Der Programmausschuss Programmdirektion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 08. Juli 2016 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

### **Beschluss**

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Programmdirektion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur „logo!“-Sendung vom 01. Februar 2016 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.



bb. Programmbeschwerde vom 03. Mai 2016 zur Internetseite der „heute-show“

### **Zusammenfassung**

**Behaupteter Verstoß:** Der Petent beanstandet die Darstellung eines panierten Schnitzels in Hakenkreuz-Form auf Facebook mit den Schriftzügen „Österreicher wählen eben so, wie sie es vom Schnitzel kennen: Möglichst flach und schön braun.“ sowie „Was ist verkehrt mit euch, liebe Nachbarn?“ als diskreditierend. Österreichern und insbesondere FPÖ-Wählern würde damit nationalsozialistische Gesinnung und Dummheit unterstellt. Dies sei rassistisch, da es eine Verächtlichmachung aufgrund von Staatsangehörigkeit und politischer Zugehörigkeit darstelle. Die Darstellung vergleiche die FPÖ mit einer die nationalsozialistische Terrorherrschaft tragende Vereinigung. Das ZDF nehme so politische Meinungsbildung unter Auslassung politischer Inhalte und Argumente vor und beleidige außerdem die Opfer des Nationalsozialismus, da sie dessen Verbrechen durch Verwendung des schweren, aber abwegigen Vorwurfs nationalsozialistischer Gesinnung relativiere.

**Verfahrensstand:** In seiner Antwort äußert der Intendant Verständnis für das von der Hakenkreuz-Symbolik ausgelöste Empfinden von Provokation. Er verweist aber auch auf die Darstellungsform der satirischen Überspitzung, deren wichtiger Spielraum hier nicht überreizt erscheine. Diese Einschätzung würde dadurch bestätigt, dass die Staatsanwaltschaft Mainz von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Beitrags abgesehen habe.

Der Beschwerdeführer hielt in einem neuerlichen Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Programmdirektion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 08. Juli 2016 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

### **Beschluss**

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Programmdirektion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur Internetseite der „heute-show“ als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.



bc. Programmbeschwerde vom 01. Februar 2016 zur „heute“-Sendung vom 30. Januar 2016

### **Zusammenfassung**

**Behaupteter Verstoß:** Der Beschwerdeführer hält die Nachrichten hinsichtlich der Äußerungen der AfD-Chefin Frauke Petry für „manipuliert, um eine Meinung gegen die AfD zu erzeugen“. Er kritisiert, dass in der Sendung davon gesprochen werde, AfD-Chefin Petry wolle, dass Grenzpolizisten notfalls auf Flüchtlinge schießen.

**Verfahrensstand:** Antwort des Intendanten – Die Berichterstattung beziehe sich auf ein Zitat aus dem Mannheimer Morgen, das laute: „Frage: Wie soll ein Grenzpolizist in diesem Fall reagieren? Petry: Er muss den illegalen Grenzübertritt verhindern, notfalls auch von der Schusswaffe Gebrauch machen. So steht es im Gesetz“. Die vom Beschwerdeführer kritisierten Formulierungen seien legitim und entsprächen den Regeln des journalistischen Handwerks. Die Äußerungen von Frau Petry entsprächen keineswegs der Gesetzeslage. Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 17. Juni 2016 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 08. Juli 2016 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

### **Beschluss**

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur „heute“-Sendung vom 30. Januar 2016 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.



bd. Programmbeschwerde vom 14. Februar 2016 zur Sendung „ZDFzoom: Sparkassen in der Krise - Wenn Kunden das Vertrauen verlieren“ vom 10. Februar 2016

### **Zusammenfassung**

**Behaupteter Verstoß:** Der Beschwerdeführer kritisiert, dass die Sendung nicht geeignet sei, eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung zu fördern. Es würden bestimmte Fakten nicht bzw. verzerrt dargestellt, so würde in reißerischer Form von „maroden“ Sparkassen berichtet.

**Verfahrensstand:** Antwort des Intendanten – Der Anspruch von „ZDFzoom“ sei es, kritische Fragen zu stellen und Widersprüche aufzudecken. Dabei werde darauf geachtet, dass die Aussagen belegt seien und alle wichtigen Akteure um Stellungnahme gebeten würden. So sei einem Vertreter des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, der auf die Filialschließungen angesprochen worden sei, hinreichend Gelegenheit zur Begründung gegeben.

Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 17. Juni 2016 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 08. Juli 2016 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

### **Beschluss**

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur Sendung „ZDFzoom: Sparkassen in der Krise - Wenn Kunden das Vertrauen verlieren“ vom 10. Februar 2016 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.



be. Programmbeschwerde vom 17. Dezember 2015 zur „heute-journal“-Sendung vom 09. November 2015

### **Zusammenfassung**

**Behaupteter Verstoß:** Die Petentin, vertreten durch eine Anwaltskanzlei, moniert in einem Beitrag über den sogenannten „DFB-Skandal“ eine nicht wahrheitsgetreue Berichterstattung über sie als Generalsponsor des Deutschen Fußballbundes. Im Live-Studiogespräch mit der Moderatorin habe ein ZDF-Redakteur gesagt, die Frau des thailändischen FIFA-Funktionärs Makudi habe kurz nach der WM-Vergabe die Hauptniederlassung für die Firma der Petentin in Thailand bekommen. Die Petentin hält dem entgegen, die Firma der Frau sei kein autorisierter Partner, sondern ein freier Händlerbetrieb.

**Verfahrensstand:** Antwort des Intendanten – Der Darstellung der Petentin habe sich das ZDF bereits in Form einer Unterlassungserklärung angeschlossen. Zudem habe die Redaktion „heute-journal“ in der Rubrik „Korrekturen“ auf heute.de eine entsprechende Stellungnahme veröffentlicht. Am 08. Dezember 2015 sei die Gegendarstellung der Petentin im „heute-journal“ verlesen worden, aufgrund einer ohne Anhörung des ZDF ergangenen einstweiligen Verfügung des Landgerichtes Mainz. Mit der Verlesung von Gegendarstellung und Richtigstellung sei dem Petition der Beschwerdeführerin bereits voll entsprochen.

Die Beschwerdeführerin hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 17. Juni 2016 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 08. Juli 2016 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

### **Beschluss**

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat erklärt entsprechend der Empfehlung des Richtlinien- und Koordinierungsausschusses die Programmbeschwerde zur „heute-journal“-Sendung vom 09. November 2015 als erledigt.



bf. Programmbeschwerde vom 21. Dezember 2015 zur „heute-journal“-Sendung vom 17. Dezember 2015

### **Zusammenfassung**

**Behaupteter Verstoß:** Der Petent kritisiert einen Korrespondentenbericht über die Jahrespressekonferenz des russischen Präsidenten Wladimir Putin in Moskau. Der Bericht verletze Programmrichtlinien des ZDF.

**Verfahrensstand:** Antwort des Intendanten – Die mehr als dreistündige Veranstaltung könne in einer Nachrichtensendung nur zusammenfassend wiedergespiegelt und schlaglichtartig nur die wesentlichen Punkte aufgegriffen werden. Die Auswahl, Einordnung und Gewichtung der Passagen oblägen dem Korrespondenten vor Ort in Absprache mit der Redaktion. In vielen Fällen entzündete sich die Kritik des Petenten an den pointierten Einordnungen des Korrespondenten. Nach den Anmerkungen des Petenten habe die Redaktion verschiedene Formulierungen durchaus selbstkritisch diskutiert. Die Bewertung, dass der Beitrag „in erschreckender Weise propagandistischen Auftritten“ ähnele, könne er jedoch nicht nachvollziehen.

Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 17. Juni 2016 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 08. Juli 2016 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

### **Beschluss**

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur „heute-journal“-Sendung vom 17. Dezember 2015 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.



bg. Programmbeschwerde vom 28. Februar 2016 zur „heute“-Sendung vom 22. Februar 2016

### **Zusammenfassung**

**Behaupteter Verstoß:** Der Beschwerdeführer kritisiert, dass in einem Bericht über den Übergriff auf Flüchtlinge in Clausnitz von den zu ziehenden Konsequenzen gesprochen worden sei, nach denen der Leiter des Clausnitzer Flüchtlingsheimes seines Postens enthoben worden sei. So müsse beim Zuschauer der Eindruck entstehen, dass der ehemalige Heimleiter für die Vorfälle mitverantwortlich und daher strafversetzt worden sei. Die Redaktion habe damit bewusst falsch berichtet.

**Verfahrensstand:** Antwort des Intendanten – In dem Beitrag habe es wörtlich geheißen: „In Clausnitz haben die Vorfälle zu ersten Konsequenzen geführt“, was korrekt sei, da die Enthebung des Heimleiters von seinem Posten unzweifelhaft in direktem kausalen Zusammenhang mit den Ereignissen zuvor gestanden habe. Dass er „mitverantwortlich“ sei und „strafversetzt“ worden sei, werde nicht berichtet und gehe aus dem Text auch nicht hervor.

Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 17. Juni 2016 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 08. Juli 2016 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

### **Beschluss**

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur „heute“-Sendung vom 22. Februar 2016 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.



bh. Programmbeschwerde vom 24. Februar 2016 zur „heute-journal“-Sendung vom 21. Februar 2016

### **Zusammenfassung**

**Behaupteter Verstoß:** Der Beschwerdeführer kritisiert, dass in der Anmoderation eines Beitrags zu den Vorwahlen in den US-Bundesstaaten Nevada und South Carolina gegen Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit verstoßen worden sei, weil durch die Wortwahl zugunsten der Kandidatin Clinton Partei ergriffen werde.

**Verfahrensstand:** Antwort des Intendanten – Er gebe dem Petenten Recht, die Anmoderation sei markant formuliert. Gleichwohl verstehe sich das „heute-journal“ als Nachrichten-Magazin, in dem speziell in der Moderation auch die pointierte Zuspitzung erlaubt sei. Ein Verstoß gegen Richtlinien sei nicht gegeben, weil der Moderator einordnende Bemerkungen zu allen Kandidaten vorgenommen habe.

Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 17. Juni 2016 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 08. Juli 2016 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

### **Beschluss**

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur „heute-journal“-Sendung vom 21. Februar 2016 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.



bi. Programmbeschwerde vom 07. März 2016 zur „Frontal 21“-Sendung vom 23. Februar 2016

### **Zusammenfassung**

**Behaupteter Verstoß:** Der Beschwerdeführer vermutet in einem Bericht über den Schlag von Rechtsextremen auf einen Reporter bei einer Demonstration in Grevesmühlen eine Verletzung des Grundsatzes der Wahrhaftigkeit.

**Verfahrensstand:** Antwort des Intendanten – Die von ihm veranlasste Durchsicht des gesamten Drehmaterials habe den Vorwurf, es seien Aufnahmen fingiert worden, widerlegt. Die Zeugenaussagen zum Tathergang würden durch das Material bestätigt. Der im Sendebeitrag thematisierte Angriff auf einen Fotografen sei dort korrekt beschrieben.

Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 17. Juni 2016 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 08. Juli 2016 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

### **Beschluss**

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur „Frontal 21“-Sendung vom 23. Februar 2016 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.

bj. Programmbeschwerde vom 09. April 2016 zur „ZDF-Morgenmagazin“-Sendung vom 15. März 2016

### **Zusammenfassung**

**Behaupteter Verstoß:** Der Beschwerdeführer moniert falsche Tatsachen in zwei Ausgaben des „ZDF-Morgenmagazins“ vom 14. und 15. März 2016 in einer Darstellung des Wählerverhaltens nach den Landtagswahlen am 14. März 2016 sowie in der Einordnung einer Wahlgrafik.



Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Er gebe dem Petenten Recht, im „ZDF-Morgenmagazin“ sei eine falsche Zuordnung zu einer Grafik unterlaufen. In der Sendung sei die Gruppe „alle Befragten“ und „AfD-Anhänger“ verwechselt worden. Das ZDF bedaure den Fehler und habe daher in der „Korrekturen“-Rubrik auf der Seite heute.de auf diesen Irrtum hingewiesen und ihn richtig gestellt. Ein derartiger Irrtum geschehe nicht mit Absicht.

Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 17. Juni 2016 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 08. Juli 2016 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

### **Beschluss**

Der Fernsehrat beschließt:

Der Fernsehrat erklärt entsprechend der Empfehlung des Vorsitzenden des Fernsehrates die Programm-beschwerde zur „ZDF-Morgenmagazin“-Sendung vom 15. März 2016 als erledigt.